Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,

Landesentwicklung und Energie - 80525 München

per E-Mail:
buero-iiib2@bmwi.bund.de

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	München,
04.03.2022	81-8205/1088/2	17.03.2022

Länderanhörung zum Osterpaket: Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

ich danke Ihnen für die Übermittlung des aktuellen Entwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (so genanntes „Osterpaket“). Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

1. Einleitung

Der Referentenentwurf für das vorliegende Artikelgesetz beinhaltet aus Sicht des StMWi eine Vielzahl von wichtigen und für den Erfolg der Energiewende zentralen Änderungsvorhaben. Die von Bayern bereits seit längerem geforderte Abschaffung der EEG-Umlage wird nicht nur zu einer deutlichen Entlastung der Stromverbraucher führen, sondern auch erhebliche bürokratische Vereinfachungen insbesondere für Eigenversorger und dezentrale Versorgungslösungen zur Folge haben. Auch das klare Bekenntnis zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Form der deutlichen Erhöhung der Ausbauziele, der Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses und die angemessene Ausweitung der Flächenkulisse werden begrüßt.

Der Entwurf enthält allerdings auch eine Vielzahl von Regelungen, welche aus Sicht des StMWi als äußerst problematisch anzusehen sind. Dies betrifft in besonderem Maße die Bestimmungen zur Wasserkraft, bei denen das überragende öffentliche Interesse – in gewisser Weise durch die Hintertür – wieder zurückgenommen wird und entgegen der bisherigen Systematik des EEG eine Vermengung mit Fragen des Fachrechtes vorgenommen wird. Hier droht eine massive und aus Sicht des StMWi unnötige Verschlechterung der Rahmenbedingungen für diese zentrale Form der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland.

Zu den Anpassungsvorschlägen des StMWi im Einzelnen:

2. Wasserkraft

2.1 Ausnahme von der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023, § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Referentenentwurf festschreibt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass diese Festle-

gung für die Wasserkraft keine Anwendung finden soll. Diese Ausklammerung der Wasserkraft ist weder fachlich zu begründen, noch energiepolitisch sinnvoll.

Ganz im Gegenteil tragen die positiven Eigenschaften der Wasserkraft – wie unter anderem die Bereitstellung von gesicherter Leistung sowie die Systemdienstleistungen zur Frequenz- und Spannungshaltung und zum Netzwiederaufbau nach einem Blackout – wesentlich zum Gelingen des Umbaus der Energieversorgung und zur Versorgungssicherheit bei.

Auf der anderen Seite ist die Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses kein Freifahrtschein für Wasserkraftanlagen, denn für diese erfolgt im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zwingend immer eine Einzelfallprüfung, bei der sämtliche Belange gegeneinander abgewogen werden. Damit werden auch nicht die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 verletzt, sondern es wird schlicht den vor dem Hintergrund des inzwischen deutlich sichtbaren, fortschreitenden Klimawandels angepassten Entscheidungen Rechnung getragen (Pariser Klimaabkommen, European Green Deal und der daraus resultierenden nachgeschärften Klimaziele der EU, Deutschlands und Bayerns).

Zudem hat der Gesetzgeber in § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) explizit ein übergeordnetes öffentliches Interesse als möglichen Ausnahmetatbestand festgelegt, wobei eine Abwägung dahingehend vorzunehmen ist, ob die Ziele nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Ausnahme für die Wasserkraft würde hingegen nicht nur für neue Wasserkraftanlagen gelten, sondern auch für Bestandsanlagen, für die nach Ablauf ihrer Bewilligung (i.d.R. nach 30 Jahren) ein – einer Neuanlage entsprechendes – wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Somit wären weitreichende Folgen nicht nur für den Ausbau, sondern auch für den Bestand zu erwarten.

⇒ Folglich ist die Anpassung des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG, welche die Anwendbarkeit der Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses für die Wasserkraft ausschließt, ersatzlos zu streichen.

2.2 Verknüpfung der EEG-Förderung mit Vorgaben des Wasserrechtes (§ 40 Abs. 2 Satz 4, Abs. 4a EEG 2023)

Die vorgesehene Verknüpfung der EEG-Förderung mit den Vorgaben des Wasserrechtes wird vom StMWi äußerst kritisch gesehen. Laut Referentenentwurf soll die Stromversorgung bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Der dazu notwendige beschleunigte Ausbau (und Erhalt) der Erzeugungskapazitäten erfordert auch im Bereich der Wasserkraftanlagen verlässliche und kalkulierbare Bedingungen für die Anlagenbetriebszulassung und die wirtschaftliche Betriebsführung für die Dauer der Konzession.

Die vorgesehene Regelung führt hingegen zu einer schwer vollziehbaren Verknüpfung von Förderrecht nach dem EEG und dem Wasserrecht nach dem WHG. Sie ist diskriminierend, da sie ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund nur für Wasserkraftanlagen gilt und verursacht unter anderem wegen unbestimmter Rechtsbegriffe („in nicht unerheblichem Umfang“) eine unzumutbare wirtschaftliche Unsicherheit für den Anlagenbetreiber, Verzögerungen beim Anlagenbetrieb sowie erheblichen bürokratischen Aufwand.

Dabei erscheint eine Verknüpfung mit dem Förderrecht weder sachgerecht noch erforderlich. Denn Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage erfolgen auf Grundlage einer wasserrechtlichen Zulassung, die bei genehmigungskonformem Betrieb Rechtssicherheit für die Dauer der Konzession gewährleistet. Zeitweise Untersagungen des Betriebs oder der Betriebsweise können im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs auf Grundlage des Wasserrechts durch die Technische Gewässeraufsicht erfolgen.

Für wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG ohnehin bereits im

Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Für wasserrechtlich zulassungsfreie Ertüchtigungsmaßnahmen ist hingegen per Definition kein das WHG betreffender Nachweis erforderlich, denn hier handelt es sich um Maßnahmen, die sich nicht auf Art und Ausmaß der Gewässernutzung auswirken.

⇒ Die Verknüpfung nach § 40 Abs. 2 Satz 4, Abs. 4a EEG 2023 ist ersatzlos zu streichen, um den Ausbau und Erhalt der Wasserkraft in Deutschland nicht unnötig zu erschweren.

2.3 Einführung einer (zusätzlichen) Vergütungsklasse bis 100 kW (§ 40 Abs. 1 EEG 2023)

Um die in EEG-Erfahrungsberichten dokumentierten Stromgestehungskosten kleiner Wasserkraftanlagen nach Ausbau oder Ertüchtigung (erfordert jeweils Neubewilligung und ökologische Maßnahmen) ausreichend zu fördern, erscheint ein neuer zusätzlicher Wert für Strom aus Wasserkraft bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 kW unverzichtbar.

⇒ Einführung eines neuen zusätzlichen Wertes in § 40 Abs. 1 EEG 2023 in Höhe von 19,50 ct/kWh für Strom aus Wasserkraft bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 kW.

2.4 Abschaffung der Degression (§ 40 Abs. 5 EEG 2023)

Wie in den EEG-Erfahrungsberichten regelmäßig dargelegt, sind Wasserkrafttechnologien technisch ausgereift und damit auch langfristig keine Kostensenkungen durch Lerneffekte oder Kostendegression zu erwarten. Eine Degression bei den anzulegenden Werten ist deshalb nicht sachgerecht.

⇒ Die Degressionsregelung in § 40 Abs. 5 EEG 2023 sollte ersatzlos gestrichen werden.

2.5 Absenken der Mindesterhöhung bei einer Leistungssteigerung für große Wasserkraftanlagen (§ 40 Abs. 2 EEG 2023)

Um bei bestehenden Wasserkraftanlagen das zusätzlich erschließbare Potenzial stärker ausschöpfen zu können, sollte die Anforderung einer Erhöhung des Leistungsvermögens bei nicht zulassungspflichtigen Modernisierungsmaßnahmen für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW auf 3 Prozent reduziert werden. Bei großen Wasserkraftanlagen ist eine Steigerung um 10 Prozent aufgrund der bereits bestehenden hohen Ausbau- und Wirkungsgrade nur in wenigen Fällen realisierbar.

⇒ In § 40 Abs. 2 EEG 2023 sollte die Mindesterhöhung der Leistungssteigerung für Anlagen von mehr als 5 MW auf 3 Prozent gesenkt werden.

3. Solarenergie

3.1 Fördersätze für PV-Dachanlagen (§§ 48, 100 Abs. 14 EEG 2023)

Das StMWi hat sich bereits seit Längerem für eine deutliche Anhebung der Fördersätze unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit hohen Modul- und Installationskosten eingesetzt. Der Referentenentwurf sieht zwar für Volleinspeisungsanlagen eine entsprechende Anpassung vor. Teileinspeisungs- bzw. Eigenversorgungsanlagen werden durch die Anpassung der Fördersätze jedoch vergleichsweise deutlich schlechter gestellt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall der EEG-Umlage der bisher bestehende Kostenvorteil bei der Eigenversorgung entfällt.

⇒ Der relativen Benachteiligung durch die vorgeschlagenen Fördersätze, insbesondere von kleinen Teileinspeisungsanlagen bis 100 kW, sollte durch eine entsprechende Anhebung der Fördersätze für diese Anlagen begegnet werden, so dass auch Eigenversorgungsmodelle weiter attraktiv bleiben.

3.2 Definition der Bürgerenergie (§§ 3 Nr. 15, 22b EEG 2023)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass von der im Rahmen der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 vorgesehenen Möglichkeit der Privilegierung von Bürgerenergiegesellschaften Gebrauch gemacht werden soll. Ziel muss eine Definition der Bürgerenergie sein, welche einerseits missbrauchssicher ist und andererseits nicht so restriktiv gefasst ist, dass der Zubau von lokal verankerten schutzbedürftigen Bürgerenergieprojekten unnötig gebremst wird. In Bayern spielen dabei häufig auch kommunale Tochterunternehmen eine wichtige Rolle. Deshalb wird angeregt, in der Definition für Bürgerenergiegesellschaften auch diese als mögliche Teile einer Bürgerenergiegesellschaft vorzusehen. Bei Energiegenossenschaften sind oftmals lokal verankerte Unternehmen (z.B. Volksbanken-Raiffeisenbanken) Mitglied, die i.d.R. keine KMU sind. Diese Unternehmen müssten nach jetziger Definition aus der Bürgerenergiegesellschaft ausscheiden.

⇒ Die Formulierung „kommunale Gebietskörperschaften“ in § 3 Nr. 15 c) EEG 2023 sollte um kommunale Tochterunternehmen erweitert werden. Zudem sollte eine begrenzte Beteiligung lokal verankerter Unternehmen in der Definition der Bürgerenergie geprüft werden.

3.3 Erweiterung auf Solaranlagen des Zweiten Segmentes (§ 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023)

Die Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften sollen laut Referentenentwurf nur für PV-Freiflächenanlagen sowie Windenergieanlagen an Land gelten, nicht hingegen für PV-Dachanlagen (so genannte Solaranlagen des Zweiten Segmentes). Begründet wird dies damit, dass dem BMWK keine entsprechenden Projekte bekannt seien. Nach fachlicher Einschätzung und Rückmeldung von Projektierern in Bayern können jedoch entsprechende Bürgerenergie-Dachanlagen (z.B. über die Pachtung von Gewerbedächern) durchaus Anlagengrößen über 1 MW_p erreichen. Diese Projekte sollten nicht ohne sachlichen Grund von der Regelung ausgenommen werden.

⇒ Bürgerenergieprojekte für Solaranlagen des Zweiten Segmentes sollten in den Privilegierungstatbestand für Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023 aufgenommen werden.

3.4 Beschränkung der Bürgerenergie auf ein Projekt alle fünf Jahre (§ 22b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023)

Problematisch erscheint zudem, dass die Bürgerenergiegesellschaften nur ein Projekt alle fünf Jahre unter Inanspruchnahme der Privilegien realisieren können. Diese Einschränkung erscheint nicht erforderlich, denn soweit eine missbrauchssichere Definition der Bürgerenergie gefunden wurde, ist nicht ersichtlich, warum nicht mehrere Projekte in kürzerem Zeitabstand realisiert werden könnten.

⇒ Die Einschränkung auf ein Wind- bzw. Solarprojekt alle fünf Jahre in § 22b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023 sollte gestrichen werden.

3.5 PV-Dachanlagen von 300 kW_p bis 750 kW_p (§ 48 Abs. 5 EEG 2021, § 105 Abs. 6 EEG 2023)

Es wird begrüßt, dass ab dem Jahr 2023 eine vollständige Abschaffung der Begrenzung der Vergütung eingespeister Strommengen im Segment 300 kW_p bis 750 kW_p vorgesehen ist. Hinsichtlich der Übergangsregelung in Form einer Anhebung der maximalen Vergütungsmenge auf 80 Prozent besteht jedoch für Investoren ein starker Anreiz, erst ab dem Jahr 2023 Anlagen in Betrieb zu nehmen. So wird der Zubau von PV-Anlagen in diesem Segment weiter verzögert.

⇒ Die bisherige Regelung des § 48 Abs. 5 EEG 2021 für dieses Segment sollte daher unverzüglich abgeschafft werden.

3.6 Berücksichtigung von besonderen Solaranlagen in den Ausschreibungen (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3, 38b Abs. 1 Satz 2 EEG 2023)

Durch die Aufnahme der besonderen Solaranlagen (Agri-PV, Floating-PV, Parkplatz-PV) sowie von PV-Freiflächenanlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Moorflächen in die Flächenkulisse des § 37 EEG 2023 werden diese Anlagen in den direkten Wettbewerb mit konventionellen PV-Freiflächenanlagen überführt. Trotz nunmehr deutlich höherer Ausschreibungsvolumina dürfte eine Vielzahl von Projekten auch zum Gebotshöchstwert nicht wirtschaftlich umsetzbar sein. Für horizontale Agri-PV-Anlagen hat der Gesetzgeber die Problematik bereits erkannt und einen Bonus in Höhe von 0,5 ct/kWh vorgeschlagen, der jedoch deutlich zu niedrig angesetzt sein dürfte. Ergänzend ist festzuhalten, dass die nach DIN-Spec 91434 umfassten Agri-PV-Anlagen auf Dauergrünland mit Schnittnutzung von der Erweiterung der Flächenkulisse nicht umfasst sind.

⇒ Der 0,5 ct/kWh-Bonus für horizontale Agri-PV-Anlagen sollte deutlich angehoben werden. Noch zielführender erscheint aber die Einführung eines separaten Ausschreibungssegments für alle nicht-konventionelle PV-Freiflächenanlagen. Zudem sollte die Flächenkulisse für besondere Solaranlagen um Dauergrünland mit Schnittnutzung erweitert werden.

3.7 Einführung von Differenzverträgen (§ 88f EEG 2023)

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung zur Umstellung der Förderung von einer gleitenden Marktprämie auf so genannte Differenzverträge wird das grundsätzliche Ziel geteilt, dass in Zeiten hoher Börsenstrompreise zur Entlastung des EEG-Kontos bzw. künftig des Bundeshaushaltes eine Abschöpfung so genannter Windfall-Profits ermöglicht werden soll.

Eine so grundlegende Umstellung der Fördersystematik sollte allerdings nur erfolgen, sofern die konkreten Auswirkungen – insbesondere hinsichtlich der

gewünschten Marktintegration der erneuerbaren Energien – hinreichend abgeschätzt werden können und in Abstimmung mit den Ländern erfolgen. Eine übereilte Umstellung aufgrund der aktuell hohen Börsenstrompreise birgt hingegen die Gefahr, dass der dringend benötigte EE-Ausbau ins Stocken gerät bzw. der im Hinblick auf die Kosteneffizienz gewünschte und damit langfristig anzustrebende marktgetriebene Ausbau außerhalb der EEG-Förderung konterkariert wird.

⇒ Der Erlass einer Rechtsverordnung zur Umstellung auf Differenzverträge sollte in jedem Fall die Zustimmung des Bundesrates vorsehen und nur dann erfolgen, wenn die konkreten Auswirkungen hinreichend im Rahmen einer Gesamtfolgenabschätzung untersucht wurden und belastbar vorhergesehen werden können.

4. Windenergie

4.1 Südquoten für Wind an Land und Biomasse sowie die Begrenzung auf die Südregion bei den Biomethanausschreibungen (§ 105 Abs. 5 EEG 2021, § 101 EEG 2023)

Die Südquoten für Wind an Land und Biomasse sowie die Begrenzung auf die Südregion bei den Biomethanausschreibungen stehen auch über ein Jahr nach Inkrafttreten des EEG 2021 weiterhin unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt. Aus Sicht des StMWi ist nicht nachvollziehbar, weshalb von Seiten der Europäischen Kommission ein so langer Prüfungszeitraum für Regelungen in Anspruch genommen wird, die für den systemdienlichen Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland so wesentlich sind.

⇒ Das BMWK wird aufgefordert, auf eine schnellstmögliche beihilferechtliche Genehmigung der Regelungen gegenüber der Europäischen Kommission zu dringen. Diese sollte insbesondere nicht erst im Rahmen des Notifizierungsverfahrens des EEG 2023 erfolgen, damit die Streichung des Genehmigungsvorbehaltes bereits im Rahmen

der für den Sommer 2022 angekündigten EEG-Novelle vorgenommen werden kann.

4.2 Finanzielle Beteiligung der Kommunen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023)

Durch eine Ausweitung der finanziellen Beteiligung der Kommunen soll die Möglichkeit zur Vorgabe naturschutzverträglicher Kriterien für die betroffenen Kommunen geschaffen werden. Begründet wird diese Kopplung damit, dass nur so auch eine Steuerung für die Anlagen, welche keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen, möglich ist.

Diese Verknüpfung ist aus Sicht des StMWi ambivalent zu sehen. Einerseits ist die Kopplung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Naturschutz und erneuerbaren Energien sowie unter Akzeptanzgesichtspunkten zu befürworten. Andererseits können Kommunen auch im Rahmen der Bauleitplanung unter Nutzung des Instruments des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB bereits umfassende naturschutzfachliche Vorgaben an Projektierer machen. Es besteht daher die Gefahr, dass mit der nun im EEG 2023 vorgesehenen Regelung das aus bayerischer Sicht so wichtige Instrument der finanziellen Beteiligung der Kommunen verkompliziert und weniger in Anspruch genommen wird.

⇒ Es sollte geprüft werden, ob die Vorgabe naturschutzverträglicher Kriterien nach § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023 lediglich mit einer erhöhten finanziellen Beteiligung – im Sinne einer Staffelung – gekoppelt werden könnte und nicht mit einer grundsätzlichen – wenn auch freiwilligen – Vorgabe zur Vorlage eines solchen Konzepts.

5. Wasserstoff

5.1 Ausschreibungen für Hybridkraftwerke (§§ 39o, 88e EEG 2023)

Um den Markthochlauf der Wasserstofftechnologie zu unterstützen sind aus Sicht des StMWi innovative Ausschreibungen für Wiederverstromungsprojekte trotz der Wirkungsgradverluste grundsätzlich zu begrüßen. Derartige Projekte könnten mit Blick auf die Solarenergie auch in Bayern umgesetzt werden und zur Wertschöpfung vor Ort beitragen.

Fraglich erscheint jedoch, ob die Erprobung entsprechender Konzepte nicht eher über die Energieforschung bzw. Reallabore erfolgen sollten, anstatt sehr umfangreiche Kapazitäten (von 400 MW im Jahr 2023 bis zu 1.000 MW im Jahr 2028) für spezielle Anlagenkombinationen auszuschreiben. Insbesondere dürften durch die strengen Vorgaben (keine Netzentnahme und Notwendigkeit der Verstromung des Wasserstoffes) die Förderkosten pro kWh extrem hoch sein. Diesbezüglich wird eine Bewertung auch durch den Umstand erschwert, dass die Höchstwerte sowie die Förderdauer erst in der Verordnung festgelegt werden und damit aktuell noch nicht abgeschätzt werden können. Hier wird die Gefahr gesehen, dass man mit immensem Kostenaufwand ein „Insel-System“ erprobt, welches man sich langfristig überhaupt nicht als Teil einer Lösung für ein zukünftiges Energiesystem vorstellt.

Aus Sicht des StMWi wäre vor diesem Hintergrund eher eine technologieoffene Lösung zu bevorzugen, bei der eine wirkliche Integration in den Strom- und Gasmarkt erprobt wird und entsprechende Lösungskonzepte entwickelt werden können.

⇒ Umstellung der Fördervoraussetzungen auf technologieoffene Konzepte, welche die langfristige Perspektive für Wasserstofferzeugung und -nutzung widerspiegeln. Um die Länder am Verfahren zu beteiligen, sollte zudem der Erlass der Rechtsverordnung nach § 88e EEG 2023 an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft werden.

6. Bioenergie

6.1 Ausschluss von Biomethan (§ 39i Abs. 1a EEG 2023, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2023)

Hinsichtlich der Förderung der Strom- und Wärmeerzeugung mittels Biomethan wird der generelle Förderausschluss für Biomethan im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2023) sowie im EEG 2023 (mit Ausnahme der gesonderten Biomethan-Ausschreibungen) kritisch gesehen. Unklar bleibt unter anderem, wie mit Biomethan-Mischprodukten umgegangen wird. Außerdem stellt sich die Frage, wie z.B. komplexe industrielle KWK-Anlagen zur Prozessdampfgewinnung künftig einen entsprechenden EE-Anteil nachweisen können, wenn keine anderen erneuerbaren Energien zur Dampfgewinnung zur Verfügung stehen. Zudem sollte hinterfragt werden, ob es nicht effizienter ist, Biomethan in KWK-Anlagen für eine gemeinsame Strom- und Wärmeerzeugung zu nutzen als in Spitzenlastkraftwerken zur alleinigen Stromversorgung.

6.2 Absenkung der Bemessungsleistung für Biomethan (§ 39m Abs. 2 Satz 1 EEG 2023)

Die vorgesehene Absenkung der Bemessungsleistung für Biomethan-Anlagen von 15 auf 10 Prozent der installierten Leistung wird kritisch gesehen. Zwar ist das Ziel der Maßnahme, einen möglichst flexiblen Betrieb der Anlagen anzureizen, im Hinblick auf eine effiziente Verwendung von Biomethan nachvollziehbar. Allerdings dürfen die Anforderungen nicht so streng sein, dass Investitionen in Biomethan-Anlagen unattraktiv werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Biomethan-BHKW durch die Nutzung der Abwärme auch zur Wärmeversorgung beitragen und damit längere Förderzeiträume – insbesondere in den Wintermonaten – gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere durch den zusätzlichen Beitrag zu der Wärmeversorgung würde die Effizienz der Biomethan-Nutzung gestärkt.

⇒ Die Bemessungsleistung in § 39m Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 sollte nicht abgesenkt, sondern auf 30 Prozent angehoben werden.

7. Kraft-Wärme-Kopplung

7.1 Zweck des KWKG 2023 (§ 1 Abs. 1 KWKG 2023)

Hinsichtlich der Neudefinition des Zwecks des KWKG 2023 verkennt der aktuelle Entwurf nach hiesiger Auffassung, dass der weitere Ausbau der KWK für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme in Deutschland von zentraler Bedeutung ist.

⇒ Es wird angeregt, den Hinweis zur besonderen Bedeutung des zukünftigen Ausbaus der KWK für die Sicherheit der Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland in die Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 KWKG 2023 mitaufzunehmen.

7.2 Wasserstofffähigkeit von KWK-Anlagen (§ 39k Abs. 1 EEG 2023, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWKG 2023)

Im Hinblick auf die neu eingeführte Wasserstofffähigkeit als Zulassungsvoraussetzung für die KWK-Förderung stellt sich die Frage, warum die Anforderungen nur für Anlagen über 10 MW gelten und welche konkreten Anforderungen für kleinere Anlagen in Zukunft gelten sollen, damit diese als zukunftsfähig angesehen werden. Entscheidend ist aus Sicht des StMWi, dass in der Folge nicht nur große KWK-Anlagen über 10 MW als förderfähig angesehen werden.

Das StMWi würde es begrüßen, wenn die genannten Änderungsvorschläge berücksichtigt und in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hannes Hofmeister
Ministerialrat